

# Familiengartenverein Worb

## STATUTEN

---



### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Familiengartenverein Worb** (FGW) besteht ein Verein im Sinne von Art 60ff. ZGB mit Sitz in 3076 Worb. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Er kann sich Vereinen oder Organisationen wie dem Schweizerischen Familiengarten-Verband (SFGV) oder ähnlichen Verbänden anschliessen.

### 2. Zugehörigkeit und Zweck

- a) Der Verein bezweckt Unterhalt, Pflege und Verwaltung der von der Gemeinde Worb zur Verfügung gestellten Parzelle Nr. 40 (12'433 m<sup>2</sup>) Gemeinde Nr. 627 zur Benutzung für Familiengärten. Die Miete hierfür ist zwischen Gemeinde Worb und dem Familiengartenverein in einem Nutzungsvertrag separat geregelt.
- b) Die Förderung und Weiterentwicklung der Gartenbautätigkeit und des naturnahen und umweltgerechten Gärtnerns.
- c) Die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Dies gilt auch für die Mitglieder im Rahmen ihrer Mitgliedschaft und des Gartenanbaues.

### 3. Mittel, Geschäftsjahr

Damit der Vereinszweck erfüllt werden kann, stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden und Zuwendungen aller Art
- c) Beiträge Dritter.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche den Vereinszweck unterstützen und die Einrichtungen des Vereins aktiv nutzen oder den Verein ideell unterstützen. Natürliche Personen müssen volljährig sein.
- 4.2 Als Aktivmitglied werden nur Personen aufgenommen, welche auch eine Gartenparzelle gemietet haben. Unterpacht ist verboten.
- 4.3 Vorrang haben Familien mit Kindern und Personen welche Wohnsitz in den Ortschaften Worb, Rüfenacht, Richigen, Enggistein, Ried, Vielbringen, Wattenwil oder Bangerten haben. Je nach Warteliste kann pro Mitglied nur eine Gartenparzelle gemietet werden.

- 4.4 Aktivmitglieder nutzen die gepachteten Gartenparzellen als Pflanzfläche. Jedes Aktivmitglied ist zu unentgeltlichem Unterhaltsdienst verpflichtet. Die Anzahl der Unterhaltsdienststunden und die Abgeltung für nicht geleistete Unterhaltsdienststunden, werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 4.5 Für die Mitgliedschaft werden der Mitgliederbeitrag, sowie eine Depotgebühr gemäss Gebührenreglement erhoben. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Einhaltung der Statuten und den Richtlinien für die Gartenparzellen des FGW sowie weiterer Verordnungen.
- 4.6 Die Mitglieder verpflichten sich zur Mitarbeit im Rahmen der Vereinsstatuten und dessen Vereinszweck.
- 4.7 Ein Wohnortswechsel in eine andere Gemeinde, welche nicht im Art. 4.3 aufgeführt ist, ist dem Vorstand zu melden.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft und Ausschluss**

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
  - b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, oder Auflösung der jur. Person.
- 5.2 Ein Vereinsaustritt ist nur auf das Ende jeden Kalenderjahrs möglich. Dieser ist schriftlich bis spätestens am **30. September** des laufenden Jahres dem Vorstand einzureichen und tritt auf Jahresende in Kraft. Mit dem Vereinsaustritt ist automatisch die Kündigung der Gartenparzelle verbunden. Die Übergabe der Gartenparzelle hat spätestens bis zum **31. Dezember** des laufenden Jahres zu erfolgen. Ausserordentliche Kündigungen unter besonderen Umständen, können nach Rücksprache mit dem Vorstand, auch ausserhalb der oben erwähnten Frist gekündigt werden.
- 5.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand jederzeit, wegen erheblichen Verstössen gegen die Statuten oder die Richtlinien für Gartenparzellen des FGW ausgeschlossen werden.
- 5.4 Im Weiteren kann die Mitgliedschaft aufgelöst werden wegen folgenden Gründen: Nicht Bezahlen des Mitgliederbeitrags, Nichtbefolgung von Vereinsbeschlüssen, fehlender Leistung unentgeltlicher Unterhaltsarbeiten nach einmaliger Mahnung, rufschädigenden Äusserungen und Drohungen oder anderen Verstössen, die dem Verein, bzw. dessen Mitgliedern schaden. Der Ausschluss hat die Kündigung der Gartenparzelle mit gleichem Datum zur Folge.
- 5.5 Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 30 Tagen, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung begründete Beschwerde beim Vorstand einreichen.
- 5.6 Der Entscheid der Mitgliederversammlung hat Gültigkeit.

## **6. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

## **7. Mitgliederversammlung**

- 7.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus, unter Angabe der Traktanden, eingeladen. Einladungen erfolgen schriftlich oder per E-Mail.
- 7.2 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung, inklusive Abänderungsanträge sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten. Rechtzeitig eingereichte Anträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung angekündigt und beim Traktandum Anträge endgültig behandelt. Rückweisungsanträge werden sofort behandelt.
- 7.3 Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens innert 60 Tagen nach Eingang des Begehrens beim Vorstand statt.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
  - b) Genehmigung des Jahresberichts;
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung;
  - d) Entlastung des Vorstands;
  - e) Wahl des Vorstands sowie der Revisionsstelle;
  - f) Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge, (Gebührenreglement), die Anzahl der Unterhaltsstunden sowie deren Abgeltung bei Nichtleistung;
  - g) Festlegung von Entschädigungen von Vorstand und Helfern mit speziellen Aufgaben;
  - h) Genehmigung des Budgets;
  - i) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
  - j) Genehmigung von Richtlinien und Verordnungen;
  - k) Behandlung von Anträgen;
  - l) Änderungen der Statuten;
  - m) Auflösung des Vereins.
- 7.5 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Vorbehalten bleibt Art. 12.1;
- 7.6 Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung erfolgen.
- 7.7 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 7.8 Über die Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

## **8. Vorstand**

8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

- a) Präsidium;
- b) Sekretariat und Vizepräsidium;
- c) Finanzen;
- d) Vermietung;
- e) Unterhalt.

Im Weiteren kann der Vorstand durch Beisitzer erweitert werden.

8.2 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium, die Finanzen und die Revisionsstelle werden in ungeraden Jahren gewählt. Die weiteren Mitglieder des Vorstands in geraden Jahren. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dass ihnen übertragene Amt während mindestens einer Amtsdauer auszuüben, falls nicht zwingende Gründe dagegen sprechen. Darüber entscheiden die übrigen Vorstandsmitglieder abschliessend. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während des laufenden Vereinsjahrs kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selber ergänzen.

8.3 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten, einem anderen Organ übertragen sind.

8.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

8.5 Der Vorstand ist beschlussfähig sobald die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Das Präsidium stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

8.6 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

8.7 Der Vorstand kann zur Erreichung des Vereinszwecks Personen gegen angemessene Entschädigung anstellen oder Aufträge erteilen. Entschädigungen können an der Mitgliederversammlung traktandiert und zur Abstimmung vorgelegt werden.

8.8 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann, unter Angabe der Gründe, die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

8.9 Der Vorstand legt in einem Pflichtenheft die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder fest, soweit diese nicht durch die Statuten umschrieben sind.

8.10 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, auch per E-Mail, zulässig.

8.11 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen. Eine Entschädigung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

8.12 Amtierende Vorstandsmitglieder und Beisitzer sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

## 9. Revisionsstelle

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Rechnungsrevisoren dürfen weder als Mitglied des Vorstands noch als Mitglied einer Kommission des Vereins fungieren.
- 9.2 Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und ihres Antrags eventueller Nach-, bzw. Überprüfungen.
- 9.3 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## 10. Zeichnungsberechtigung

Zwei Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv. Der Vorstand regelt die Details. Für den Bank- und Postverkehr kann dem Finanzvorsitzenden/ der Finanzvorsitzenden die Einzelunterschrift durch den Vorstand genehmigt werden.

## 11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 12. Auflösung, Fusion

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, beschlossen werden. Der Beschluss hat nur Gültigkeit bei einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, wenn mindesten drei Viertel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel der Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig. Es gilt das einfache Mehr.
- 12.2 Allfälliges, bei Auflösung des Vereins vorhandenes Vermögen, wird der Gemeinde Worb zur Verwaltung übergeben. Bildet sich nicht innert 10 Jahren ein neuer Verein mit vergleichbarem Ziel und Zweck, der Anspruch auf das Vermögen des aufgelösten Vereins erheben kann, so hat die Gemeinde Worb das Vermögen zu wohltätigen Zwecken zu verwenden. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung Familiengartenverein Worb vom 30. März 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

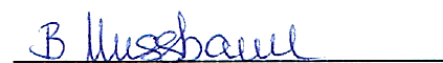
An der 1. Mitgliederversammlung vom 19.08.2022 wurden diese Statuten genehmigt.

Ort: Worb, Datum: 30. März 2022

Das Präsidium

  
Charles Halbeisen

Das Sekretariat

  
Beatrice Nussbaum